

Ortsgemeinde Almersbach

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderats

Tag	Mittwoch, 13. Dezember 2017
Ort	Hotel „Zum Eichhahn“
Beginn der Sitzung	18:30 Uhr
Ende der Sitzung	21:10 Uhr

anwesend

1. Ortsbürgermeister Klaus Quast als Vorsitzender
2. Erster Beigeordneter Hans-Joachim Nöller
3. Beigeordneter Paul-Gerhard Müller
4. Dirk Göbler
5. Friedel Guse
6. Stephan Guse
7. Kai Jösch
8. Alfred Krämer
9. Siegfried Lanfermann

sonstige Teilnehmer

Frau Irene Banmann, Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen
Herr Martin Ascheid, anwesend zu TOP 1

Schriftführer

Hans-Joachim Nöller

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 9
Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Neugestaltung der Homepage der Ortsgemeinde Almersbach
2. Erlass einer Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019
3. Änderungspachtvertrag mit dem Spiel- und Sportverein Almersbach-Fluterschen e. V.
4. Teilnahme an der 4. Bündelausschreibung Strom
5. Reduzierung der Straßenbeleuchtung während der Nachtzeit
6. Errichtung eines WLAN-Hotspots in der Ortsgemeinde Almersbach
7. Informationen des Ortsbürgermeisters
8. Verschiedenes
9. Einwohnerfragestunde

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Ortsbürgermeister Klaus Quast den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung um einen nichtöffentlichen Teil im Anschluss an die öffentliche Sitzung mit dem

TOP 10 Abschluss eines Vertrages zur Beseitigung von Öls Spuren

Der Ortsgemeinderat ist damit einverstanden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (9 Ja-Stimmen)

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Neugestaltung der Homepage der Ortsgemeinde Almersbach

Die Homepage der Ortsgemeinde Almersbach ist vom Layout nicht mehr zeitgerecht. Eine kontinuierliche Pflege ist aufgrund der veralteten Software sehr zeitintensiv. Eine vollkommene Neugestaltung scheint erforderlich, um den Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde eine attraktive und kontinuierlich informative Homepage anzubieten. Die monatlichen Kosten beim Provider verändern sich durch eine Neugestaltung nicht. Zur Neugestaltung der Homepage hat sich der derzeitige Webmaster Martin angeboten. Herr Ascheid wurde zu diesem Tagesordnungspunkt in die Sitzung eingeladen. Er stellt die bisherigen Planungen vor.

Beschluss:

Für die entstehenden einmaligen Kosten von 250 € wird eine außerplanmäßige Ausgabe beschlossen. Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (9 Ja-Stimmen)

TOP 2 Erlass einer Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 liegt vor.

Beschluss:

Es wird der Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	<u>Haushaltsjahr 2018</u>	<u>Haushaltsjahr 2019</u>
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	329.855 €	377.555 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	402.230 €	411.380 €
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	- 72.375 €	- 33.825 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	- 32.575 €	4.125 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.200 €	5.200 €

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 5.200 €	- 5.200 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	37.755 €	1.075 €
Veränderung der liquiden Mittel	- 19.800 €	0 €
Veränderung des Liquiditätskredits	- 17.975 €	- 1.075 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €	0 €
verzinsten Kredite auf	0 €	0 €
zusammen auf	0 €	0 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

	<u>Haushaltsjahr 2018</u>	<u>Haushaltsjahr 2019</u>
--	---------------------------	---------------------------

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

0 €	0 €
-----	-----

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

0 €	0 €
-----	-----

§ 4

Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<u>Haushaltsjahr 2018</u>	<u>Haushaltsjahr 2019</u>
--	---------------------------	---------------------------

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 v. H.	320 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	410 v. H.	410 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	420 v. H.	420 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

für den ersten Hund	48 €	48 €
für den zweiten Hund	72 €	72 €
für jeden weiteren Hund	96 €	96 €
für jeden gefährlichen Hund	600 €	600 €

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 betrug	1.103.423 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	978.985 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	952.095 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	879.720 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	845.895 €.

§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

	<u>Haushaltsjahr 2018</u>	<u>Haushaltsjahr 2019</u>
Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall überschritten sind.	2.000 €	2.000 €

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

	<u>Haushaltsjahr 2018</u>	<u>Haushaltsjahr 2019</u>
Investitionen oberhalb der Wertgrenze von sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.	0 €	0 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig (9 Ja-Stimmen)

TOP 3 Änderungspachtvertrag mit dem Spiel- und Sportverein Almersbach-Fluterschen e. V.

Der Pachtvertrag mit dem Spiel- und Sportverein Almersbach/Fluterschen e.V. soll gem. dem beigefügten Vertragsentwurf geändert werden.

Dieser hat folgenden wesentlichen Inhalt:

1. Reduzierung des Unterhaltungszuschusses für das Sportplatzgelände von 3.300 € auf 3.000 €.
2. Für die Nutzung der Dusch- und Umkleideanlage zahlt der Pächter dem Verpächter künftig eine jährliche Entschädigung in Höhe von 1.000 €.
3. Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Beschluss:

Dem Änderungspachtvertrag mit der Spiel- und Sportverein Almersbach/Fluterschen e.V. wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (9 Ja-Stimmen)

TOP 4 Teilnahme an der 4. Bündelausschreibung Strom

Der kommunale Strombedarf wurde letztmals im Jahr 2012 durch den Gemeinde- und Städtebund ausgeschrieben. Die damit verbundenen Stromlieferverträge laufen alle am 31.12.2018 aus und können nicht mehr verlängert werden.

Die Stromlieferung soll nun erneut für zwei Jahre (ab 01.01.2019) ausgeschrieben werden. Zur Durchführung der vierten Bündelausschreibung ist der GStB durch Vollmacht der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters zu beauftragen.

Für diese Ausschreibung ist zudem über die auszuschreibende Stromqualität (Normalstrom/Strom aus erneuerbaren Energien bzw. „Ökostrom“) zu entscheiden.

Die mit der Ausschreibung von Ökostrom zu erwartenden Mehrkosten belaufen sich bei Ökostrom ohne Neuanlagenquote auf 0-0,3 ct/kWh netto, bei Ökostrom mit Neuanlagenquote auf ca. 0,5 ct/kWh netto.

Kommunen, die sich nun für die Abnahme von „Ökostrom“ entscheiden, werden aus den technischen und / oder regionalen Losen herausgenommen und in einem separaten Los oder mehreren „Ökostromlosen“ ausgeschrieben.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt das Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes vom 03.11.2017 nebst Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung (Stadt-/Ortsbürgermeister/-in in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeindeverwaltung) wird bevollmächtigt, den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Stadt/Ortskommune zum 01.01.2019 zu beauftragen.
3. Der Rat überträgt die Zuschlagsentscheidung für die Vergabeleistungen an den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bzw. die Gt-Service, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen.
4. Die Stadt/Ortskommune verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme und zur Abnahme von Dienstleistungen von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der Vertragslaufzeit.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der vierten Bündelausschreibung Strom ausschreiben zu lassen:
 - Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote – Beschaffung nach dem sogenannten „Händlermodell“

Abstimmungsergebnis: einstimmig (9 Ja-Stimmen)

TOP 5 Reduzierung der Straßenbeleuchtung während der Nachtzeit

Es ist darüber zu beraten und zu beschließen, ob die eingesparten Kosten bei einer Reduzierung oder Teilabschaltung der Straßenbeleuchtung gegenüber der Einschränkung der Wohnqualität steht. Aus technischen Gründen ist es nicht möglich, die Straßenbeleuchtung zur Nachtzeit (1:00 Uhr morgens bis 5:00 Uhr morgens) in ihrer Leuchtkraft zu dimmen. Ebenfalls ist es technisch nicht möglich, nur jede zweite Lampe zu schalten, da hierfür ein komplettes zweites Leitungsnetz für die Straßenbeleuchtung erforderlich ist.

Ortsbürgermeister Quast legt dem Ortsgemeinderat folgende Berechnung der Kostenersparnis für eine Teilabschaltung der Straßenbeleuchtung zur Nachtzeit (1:00 Uhr morgens bis 5:00 Uhr morgens) vor:

54 Lampen x 1 Röhre, 15 Lampen x 2 Röhren (LED-Sparlampen) = insgesamt 84 Röhren x 22 Watt
Stromaufnahme = 1,85 KW/Stunde
Brenndauer/Jahr bei Vollbetrieb ca. 4.000 Stunden
4.000 Stunden x 1,85 KW = 7.400 KW/Jahr
7.400 KW/Jahr x 0,23 €/KW = Stromkosten Vollbetrieb 1.702,00 €

Brenndauer/Jahr bei Abschaltung zur Nachtzeit (1:00 Uhr morgens bis 5:00 Uhr morgens)
ca. 2.700 Stunden

2.700 Stunden x 1,85 KW = 4.995 KW/Jahr
4.995 KW/Jahr x 0,23 €/KW = Stromkosten Teilabschaltung Nachtzeit 1.149,00 €
Kosteneinsparung bei Teilabschaltung zur Nachtzeit somit **553,00 €/Jahr**.
Bei einer Teilabschaltung zur Nachtzeit nur an Werktagen (Montag - Donnerstag) beträgt die Einsparung lediglich 4/7 der vorgenannten 553,00 €/Jahr = **316,00 €/Jahr**.

Darüber hinaus wird wegen geringer räumlicher Entfernung zur Kreisstadt Altenkirchen als vorbeugender Schutz vor Straftaten (Einbruch, Diebstahl, Vandalismus) von Polizei und Ordnungsamt eine durchgehende Brenndauer der Straßenbeleuchtung empfohlen. Darüber hinaus hätte eine Teilabschaltung der Straßenbeleuchtung zur Nachtzeit negative Auswirkungen auf die Zustellung der Tageszeitung.

Beschluss:

Aus vorgenannten Gründen beschließt der Ortsgemeinderat keine Reduzierung der Straßenbeleuchtung zur Nachtzeit.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

TOP 6 Errichtung eines WLAN-Hotspots in der Ortsgemeinde Almersbach

Der Ortsbürgermeister informiert den Ortsgemeinderat über die Möglichkeit, an zentraler Stelle im Dorf (z. B. am Wendehammer am Kirchweg) einen WLAN-Hotspot zu installieren. Die erstmaligen Herstellungskosten (ca. 600,00 €) werden überwiegend vom Land Rheinland-Pfalz übernommen. Alle weiteren laufenden Kosten (Wartung, Instandsetzung, Reparatur) sind von der Ortsgemeinde zu tragen. Zusätzlich entstehen monatliche Anschlussgebühren an die Telekom von ca. 52,00 €, somit 624,00 €/Jahr.

Beschluss:

Nach erfolgter Diskussion ergeht der Beschlussvorschlag, in Almersbach, zum einen aus Gründen der angestrebten Kosteneinsparungen und zum anderen wegen fehlenden nachvollziehbaren Bedarfs, keinen WLAN-Hotspot zu errichten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (9 Ja-Stimmen)

TOP 7 Informationen des Ortsbürgermeisters

Ortsbürgermeister Klaus Quast informiert den Ortsgemeinderat über

- einen Verkehrsunfall in der „Schulkurve“ am 10.12.2017, wobei an den Außenanlagen des Mehrzweckgebäudes (ehem. Schule) leichter Sachschaden entstanden ist
- ein geplantes Dorfevent „Lebendiges Almersbach“ im August 2018
- die erforderliche Radwegbeschilderung am Ende des gemeinsam genutzten Rad- und Fußweg vor der Einmündung der Straße „Auf'm Eichhahn“ in Richtung Altenkirchen
- die Auswertung der Geschwindigkeitsmessung auf der L 267 (Koblenzer Straße 51) während der Zeit vom 20.11.2017 bis 27.11.2017
- die erfolgte Zuweisung des Anteils aus der sogenannten „Integrationspauschale“ an die Ortsgemeinde Almersbach. Diese betrug 1.564,71 €.
- die Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2017. Diese betrug für die Ortsgemeinde Almersbach 132.919,00 € (nachrichtlich: Kreisumlage 132.706,00 €).
- die Bekanntmachung der Ausführungsanordnung „Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren“ Leuzbach - Altenkirchen (Eigentums- und Besitzübergang) sowie
- die Statistik der Angebote der Jugendarbeit 2017

TOP 8 Verschiedenes

Ratsmitglied Jösch beanstandet die „verspätete“ Zustellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanentwurfs für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 an die Ratsmitglieder vor der Beschlussfassung im Ortsgemeinderat. Die Unterlagen dienen ausschließlich der Information interessierter Bürgerinnen und Bürger während der neu eingeführten gesetzlich geregelten Auslegungsfrist vor Beschlussfassung. Die anwesende Mitarbeiterin der Verbandsgemeindeverwaltung sowie Ortsbürgermeister Klaus Quast erläutern, dass hierdurch keine formellen Auswirkungen entstanden sind, da die Haushaltssatzung und die Haushaltspläne während der erforderlichen 14-tägigen Offenlegungsfrist in der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen sowie beim Ortsbürgermeister eingesehen werden konnten. Hierauf wurde im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Altenkirchen rechtzeitig hingewiesen.

TOP 9 Einwohnerfragestunde

Ein anwesender Zuhörer informiert sich über die Gründe für die im Quervergleich zu anderen Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde rückläufigen Einnahmen der Ortsgemeinde Almersbach aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Ihm wird erklärt, dass dies mit der in Almersbach überdurchschnittlichen, ungünstigen demografischen Entwicklung im Zusammenhang steht.

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 10 Abschluss eines Vertrages zur Beseitigung von Ölspuren

Nach § 17 LStrG obliegt die verkehrsübliche Straßenreinigung innerhalb der geschlossenen Ortslage grundsätzlich der Ortsgemeinde.

Ist darüber hinaus die Straße mehr als verkehrsüblich, beispielsweise durch Öl oder andere wassergefährdende Stoffe verunreinigt, ist zunächst der Verursacher ohne gesonderte Aufforderung zur Beseitigung verpflichtet. Sollte dies nicht möglich sein oder liegt Gefahr im Verzug vor, kann die Straßenbaubehörde, bei Ortsdurchfahrten oder Bundesstraßen auch die Ortsgemeinde die Verunreinigung beseitigen bzw. beseitigen lassen und die Kosten per Leistungsbescheid geltend machen. (vgl. § 40 Landesstraßengesetz –LStrG-).

Träger der Straßenbaulast für Gemeindestraßen sind die Ortsgemeinden (vgl. § 14 LStrG). Die Straßenbaulast umfasst alle den Bau, die Unterhaltung, die Erneuerung sowie die Wiederherstellung der Straße betreffenden Aufgaben. Hieraus resultiert, dass die jeweilige Ortsgemeinde für den Zustand der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen selbst verantwortlich ist. Begründet durch die Straßenbaulast obliegt die Verkehrssicherungspflicht ebenfalls den Ortsgemeinden. Der Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin ist hier als Vertreter/in der Gemeinde verantwortlich dafür, dass von den im Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen keine Gefahr ausgeht. Nach § 68 Abs. 2 GemO hat die Verbandsgemeindeverwaltung die der Straßenbaubehörde nach dem Landesstraßengesetz obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Diese Aufgabenübertragung hat jedoch nicht zur Folge, dass die Verkehrssicherungspflicht ebenfalls übergeht.

Sofern durch eine nicht beseitigte Ölspur ein Folgeunfall/-schaden entsteht, liegt die Haftung bei der Ortsgemeinde bzw. dessen Vertreter/in.

Im Oktober 2008 hat die Verbandsgemeinde Altenkirchen eine Vereinbarung mit der Firma Dietrich, Wenden, zur Beseitigung von Ölspuren auf innerörtlichen Gemeindestraßen abgeschlossen. Hierfür wurde im Vorfeld die Zuständigkeit der straßenreinigungspflichtigen Ortsgemeinden von diesen auf die Verbandsgemeinde Altenkirchen übertragen. Eine Übertragung der Kosten ging damit nicht einher. Zum damaligen Zeitpunkt war mit der Firma Dietrich verabredet, dass sie im Kreis Altenkirchen eine Zweigstelle vorhält, um kurzfristig am Einsatzort eintreffen zu können. Diese Zweigniederlassung in Hamm wurde aufgegeben.

Der sich daraus ergebende längere Anfahrtsweg führt immer wieder zu Problemen und Beschwerden. Ein Eintreffen der Reinigungsmaschine in der Verbandsgemeinde Altenkirchen ist frühestens eine Stunde nach der Benachrichtigung möglich. Darüber hinaus konnte in der Vergangenheit die Vertragserfüllung seitens der

Firma Dietrich nicht sichergestellt werden, da das Einsatzfahrzeug defekt oder anderweitig unterwegs war. Auch war Personalmangel zeitweise der Grund dafür, dass ein Einsatz nicht durchgeführt werden konnte.

Bei Abschluss der Vereinbarung im Jahr 2008 wurde die Beseitigung von Öls Spuren nur von wenigen Firmen angeboten. In der Zwischenzeit hat hier eine Markterweiterung stattgefunden, so dass es entsprechende Reinigungsfirmen im näheren Umkreis der Verbandsgemeinde gibt.

Diese Gesamtsituation war nicht zufriedenstellend, da eine kurzfristige Beseitigung von Öls Spuren nicht gewährleistet werden konnte. Dies stellt nicht nur eine Gefährdung für Verkehrsteilnehmer, sondern auch für die Umwelt dar.

Der Vertrag mit der Firma Dietrich wurden zum 31.12.2017 gekündigt, eine vorzeitige Vertragsauflösung ist möglich.

Im Rahmen der Vergabe des Rahmenvertrages waren zwei Firmen vorstellig. Es wurden bei den Gesprächen die nachstehenden Anforderungen an die Reinigungsqualität zu Grunde gelegt:

Umwelt

- Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 52 Abs. 1+2 KrW-/AbfG
Geltungsbereich: Einsammeln und Befördern für alle relevanten Abfälle (insbesondere Abfallschlüssel 161001 und 150202) (Nachweis)
- Zertifizierung als Wasserfachbetrieb gemäß § 62 WHG (vormals Abnahme nach § 19 WHG) (Nachweis)

Fachkompetenz

- Zertifizierung als Fachbetrieb für Verkehrsflächenreinigung gemäß RAL-GZ 899 - LK 1 oder gleichwertig (Nachweis)
- Mit Abgabe eines Angebotes verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Beachtung der Regelungen des DWA-Merkblattes M 715 (Öls purbeseitigung auf Verkehrsflächen)
- Einsatz von geschultem Personal

Maschinentechnik

- Zertifizierung des Ölbeseitigungsgerätes (Reinigungsmaschine) gemäß RAL-GZ 899 - LKM oder gleichwertig (Nachweis)
- Arbeitsfahrzeuge und -geräte müssen eine Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 sowie RSA und mindestens eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht besitzen
- Die eingesetzten Reinigungsmittel erfüllen:
die Anforderungen des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes (WRMG)
und der ÖNORM 5105

Betriebsorganisation

- Verpflichtung zur 24-Stunden-Einsatzbereitschaft mit eigenem, geschulten Personal (d. h. Einsatz zu jeder Tages- und Nachtzeit an 365 Tagen im Jahr)
- Mit der Abgabe eines Angebotes verpflichtet sich der Auftragnehmer zum Einsatz vor Ort spätestens 60 Minuten nach Beauftragung im Schadensfall
- ausreichende Haftpflichtversicherung zur Haftungsübernahme im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden fehlerhafter Auftragsausführung.
Für Sachschäden 5,0 Mio € und für Personenschäden 5,0 Mio €.

Beide Firmen erfüllen die Voraussetzungen.

Die Firma Günster, Koblenz, arbeitet im Schadensfall mit Abtretungserklärungen. Dies bedeutet, dass die Abrechnung unmittelbar zwischen der Firma Günster und der Versicherung des Schädigers erfolgt. Die Firma Müller, Montabaur, rechnet jeden Einsatz unmittelbar mit der Ortsgemeinde ab. Hier hat die Verwaltung dann nach § 40 LStrG einen Leistungsbescheid zu erlassen. Oftmals werden die Kosten aber schon im Rahmen der Anhörung durch den Schädiger bzw. dessen Versicherung gezahlt.

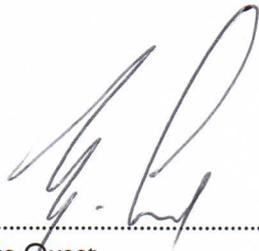
Eine Vergleichsberechnung hat ergeben, dass die Firma Müller die günstigeren Konditionen anbietet. Da die Kosten für die Straßenreinigung bei unbekanntem Schädigern voll zu Lasten der jeweiligen Ortsgemeinde geht, ist der Preis für den Abschluss des Vertrages ausschlaggebend.

Die Verwaltung empfiehlt daher den Vertrag mit der Firma AM Müller GmbH, Am alten Galgen 13, 56410 Montabaur abzuschließen.

Beschluss:

Dem Abschluss des Vertrages ab dem 01.01.2018 mit der Firma AM Müller GmbH, Montabaur wird zugestimmt. Die Vertragslaufzeit beträgt 3 Jahre, mit einer Verlängerungsoption für ein weiteres Jahr.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (9 Ja-Stimmen)



.....
Klaus Quast
Vorsitzender



.....
Hans-Joachim Nöller
Schriftführer